

GESCHFTSORDNUNG DER SCHLICHTUNGSKOMMISSION

Art. 1

Anwendungsbereich

Laut Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523 werden durch die neue Schler- und Schlerinnencharta den schulinternen Schlichtungskommissionen smtliche Funktionen der frheren Landesschlichtungskommissionen bertragen.

Die vorliegende Geschftsordnung regelt die Arbeitsablufe der Schlichtungskommission fur den Schulsprenge! Naturns.

Art. 2

Zusammensetzung

Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus dem Schuldirektor, sowie fur jede Schulstufe getrennt aus zwei Elternvertretern und zwei Lehrervertretern sowie aus jeweils zwei Ersatzmitgliedern. Den Vorsitz fuhrt ein Elternvertreter.

Art. 3

Vorsitz

Die/der Vorsitzende vertritt die Schlichtungskommission nach auen. Sie/Er ernennt unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission die Person, die sie/ihn im Falle von Abwesenheit, Verhinderung oder Befangenheit ersetzt. Sollte auch das Ersatzmitglied abwesend oder befangen sein, fuhrt das lteste Mitglied den Vorsitz.

Art. 4

Einberufung und Aufgaben der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission wird auf Antrag der klagenden Partei von der/dem Vorsitzenden einberufen, um obligatorische Gutachten abzugeben:

- a) uber Beschlusse der Klassenrate den Ausschluss eines Schlers/einer Schlerin oder andere Manahmen betreffend;
- b) uber die Einwande der Schler/der Schlerinnen oder jedes Betroffenen/jeder Betroffenen gegen Verletzungen der SchlerInnencharta und der internen Schulordnung;
- c) mit Anfragen bezuglich Auslegung und Verletzungen der Charta.

Die Schlichtungskommission muss innerhalb von einer Woche nach Eingang der Klage zusammentreten. Die Klage muss innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der verhangten Disziplinarmanahme bei der Schlichtungskommission eingebracht werden.

Fur die Durchfuhrung der Sekretariatsarbeiten der Schlichtungskommission sorgt die Schule.

Art. 5

Tagesordnung

Die/Der Vorsitzende erstellt in Zusammenarbeit mit dem Schuldirektor die Tagesordnung aufgrund des eingereichten Rekurses bzw. der eingebrachten Anfrage.

Die Arbeitsunterlagen, die zum Verstandnis und zur Bewertung des jeweiligen Sachverhaltes notwendig sind, werden von der Schule in der Regel mit der Tagesordnung an die Mitglieder der Schlichtungskommission verschickt. In Ausnahmefallen konnen die Unterlagen kurzfristig vor Sitzungsbeginn verteilt werden.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden geandert werden.

Art. 6

Verlauf der Sitzung

1. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und stellt die Beschlussfahigkeit fest.
2. Die Schlichtungskommission uberpruft den Rekurs auf seine Rechtmaigkeit und Vollstandigkeit hin und weist ihn gegebenenfalls in den vom Art. 9 Abs. 11 des Transparenzgesetzes (LG vom 22.10.1993 Nr.17) festgelegten Grunden zuruck.
3. Bei samtlichen Rekursen hort die Schlichtungskommission die Parteien an.
4. Die Schlichtungskommission entscheidet von Fall zu Fall, ob auch weitere Personen angehort werden.
5. Nach Abschluss der Anhorungsphase eroffnet die/der Vorsitzende unter Ausschluss der Parteien die Diskussion.
6. Die Schlichtungskommission unternimmt einen Schlichtungsversuch zwischen den Parteien, mit dem Ziel eine einvernehmliche Losung des konkreten Falles herbeizufuhren. Bei Rekursen gegen Disziplinarmanahmen kann die verhangte Disziplinarmanahme im Einvernehmen zwischen den Parteien bestatigt, reduziert oder in eine andere Disziplinarmanahme bzw. alternative Manahme umgewandelt werden.

7. die Beschlussfhigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder der Schlichtungskommission anwesend sind. Die Beschlsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten drfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Nach der Abstimmung stellt die/der Vorsitzende das Ergebnis fest und gibt es bekannt.
9. Die Entscheidung sowie die Begrndung werden unverzglich schriftlich formuliert und von den Mitgliedern der Schlichtungskommission unterschrieben. Die Schule sorgt fr die Mitteilung der Entscheidung an die Betroffenen.
10. Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind nicht ffentlich.

Art. 7

Protokollierung

1. Der Protokollfhrer/Die Protokollfhrerin fasst die Sitzungsprotokolle ab. In den Protokollen werden Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte der Sitzung, die Abstimmungsergebnisse und deren Begrndung angefhrt.
2. Die Sitzungsprotokolle werden von der/dem Vorsitzenden und vom Protokollfhrer unterzeichnet. Sie bedrfen keiner weiteren Genehmigung.
3. Jedes Mitglied kann formelle Berichtigungen oder Przisierungen der Erklrungen, die es im Laufe der Sitzungen abgegeben hat, verlangen, welche von der Sekretrin, nach vorheriger Genehmigung durch die/den Vorsitzenden angebracht werden.
4. Das Protokoll wird in der Schule aufbewahrt.

Art. 8

ffentlichkeit der Akten

Protokolle werden nicht verffentlicht und knnen nur von direkt betroffenen Personen eingesehen werden. Die Aushndigung einer Kopie erfolgt nur nach einem schriftlichen Antrag.

Die Entscheidungen der Schlichtungskommission werden den direkt betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Art. 9

Spesenvergtung an die Schlichtungskommissionsmitglieder

Die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht vergtet. Den Mitgliedern, die nicht am Sitzungsort wohnen bzw. Dienst leisten, werden die Fahrtspesen im Ausma und zu den Bedingungen rckvergtet, wie sie fr die Landesbediensteten gelten.

Art. 10

Sitzungsort

Die Sitzungen der Schlichtungskommission finden in der Mittelschule des SSP Naturns statt.

Art. 11

Amtsdauer und Amtsverfall

Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungskommission betrgt drei Jahre. Bei Rcktritt oder Amtsverfall werden diese Mitglieder vom zustndigen Gremium durch eine Zusatzwahl ersetzt. Bleibt ein Mitglied drei Sitzungen unentschuldigt fern, wird es ersetzt.

Art. 12

Unvereinbarkeit

Neben den Fllen der Befangenheit, welche vom Artikel 30 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 vorgesehen sind, gelten Lehrervertreter/Lehrervertreterinnen als befangen, wenn sie dem Klassenrat der Klasse des Schlers/der Schlerin angehren, den/die die Disziplinarmanahme betrifft, whrend Schler- und Elternvertreter/-vertreterinnen als befangen gelten, wenn sie der Klasse angehren oder Eltern eines Schlers/einer Schlerin der Klasse sind, die der Rekurs betrifft.

Im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder nehmen die gewhlten Ersatzmitglieder das Amt in der Schlichtungskommission wahr.

Art. 13

Auslegung der Geschftsordnung

ber die Auslegung der Geschftsordnung sowie ber smtliche in der Geschftsordnung nicht ausdrcklich geregelte Ablufe, die whrend des Sitzungsverlaufs einer Klrung bedrfen, entscheidet der/die Vorsitzende aufgrund der allgemeinen Bestimmungen ber die Kollegialorgane des Landes. Bei Widerspruch eines Mitglieds stimmt die Schlichtungskommission unverzglich und ffentlich ab.

Diese Geschftsordnung behlt bis auf Widerruf Gltigkeit. Abnderungen der Geschftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder aufgrund von schriftlich eingebrachten Antrgen beschlossen.